

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

## - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1058

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 22.01.2021

---

### **Ergänzung der pandemiebedingten Rektoratsbeschlüsse zu Onlineprüfungen**

Das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner 88. Sitzung vom 20.01.2021 in Ergänzung seiner pandemiebedingten Beschlüsse vom 16.12.2020 zu onlinebasierten Klausurarbeiten, vom 06.01.2021 zu onlinebasierten Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung und vom 13.01.2021 zur mündlichen Onlineprüfung und zum ergänzenden Fachvortrag als Gruppenprüfung folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss:**

1. Die Beschlüsse vom 16.12.2020 zu onlinebasierten Klausurarbeiten, vom 06.01.2021 zu onlinebasierten Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung und vom 13.01.2021 zur mündlichen Onlineprüfung und zum ergänzenden Fachvortrag als Gruppenprüfung gelten zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens während der Sondersituation einer Epidemie und daher zunächst beschränkt auf die dem Wintersemester 2020/2021 und die dem Sommersemester 2021 zugeordneten Prüfungen.
2. Für mündliche Onlineprüfungen und für einen ergänzenden Fachvortrag als Gruppenprüfung gelten hinsichtlich der Prüferbestellung § 7 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung und § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz. Das heißt, dass mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen ist. In Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem

Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind die Prüfungsleistungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

3. Der Beschluss des Rektorats vom 06.01.2021 zu onlinebasierten Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung wird insofern abgeändert, als die Videobeaufsichtigung in der Regel über das Videokonferenzsystem Zoom erfolgt.

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*